



Racial Profiling als polizeiliche Praxis

Johannes Niemz und Tobias Singelstein 

Zusammenfassung

Polizist:innen in Deutschland wenden Racial Profiling in einem nur schwer zu bestimmendem Ausmaß an. Diese Praxis ist Folge von gesellschaftlich vermittelten und beruflich bedingten Stereotypen, die sowohl bewusst wie auch unbewusst wirken können. Racial Profiling ist vor allem im präventiven Handeln der Polizei zu finden, das zudem vorverlagert und rechtlich ausgeweitet wird, aber auch bei der Verdachtsschöpfung in der Strafverfolgung. Racial Profiling stellt in Deutschland grundsätzlich eine unzulässige Ungleichbehandlung dar und ist daher, von sehr engen Ausnahmen abgesehen, rechtswidrig. Darüber hinaus ist es aus Sicht polizeilicher Zwecke nicht effektiv. Im Ergebnis folgt aus den rassistischen Profilbildungen kein besserer Ermittlungserfolg, aber ein sich vergrößernder Vertrauensverlust bei Betroffenen und ihren Communities sowie ein spezifisches gesellschaftliches Bild von Gefahr und Kriminalität. Vor diesem Hintergrund werden direkte und indirekte Strategien zum Umgang mit dem Problem dargestellt.

J. Niemz

Amtsgericht Schöneberg, Berlin, Deutschland

E-Mail: Johannes.Niemz@ag-sb.berlin.de

T. Singelstein (✉)

Fachbereich Rechtswissenschaft, Institut für Kriminalwissenschaften und

Rechtsphilosophie, Goethe-Universität Frankfurt, Frankfurt am Main, Deutschland

E-Mail: singelstein@jur.uni-frankfurt.de

© Der/die Autor(en) 2022

D. Hunold und T. Singelstein (Hrsg.), *Rassismus in der Polizei*,

https://doi.org/10.1007/978-3-658-37133-3_16

337

SchlüsselwörterKontrolle · Profiling · Rassismus · Diskriminierung · Verdacht

1 **Begriffsbestimmung und Entstehungszusammenhänge**

Racial Profiling ist eine spezifische Form des polizeilichen Profilings, d. h. der Anwendung eines vorhandenen Profils auf den Einzelfall, die zu einem selektiven Herausgreifen von Personen führt. Es handelt sich um eine Praxis der Verdachtsschöpfung und Kontrolle, die sich an äußeren Merkmalen orientiert, die als abweichend von einer *weißen* Norm gelesen werden.¹ Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) definiert Racial Profiling wie folgt: „Die ohne objektive und vernünftige Begründung erfolgende polizeiliche Berücksichtigung von Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft im Rahmen von Kontrollen, Überwachungen oder Ermittlungen.“² Alternativ wird auch der Begriff des Ethnic Profiling verwendet, der nicht trennscharf abgrenzbar ist.³ Die Ursprünge des Begriffs stammen aus den USA. Die Drug Enforcement Agency (DEA) entwickelte im Rahmen der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Drogenhandels eine Indikatorenliste, zu der Merkmale der Rasse und Ethnie gehörten, die auf die erhöhte Wahrscheinlichkeit hinwies, dass jemand ein Drogenkurier sei.⁴ Dies wurde als Racial Profiling bezeichnet. Heute ist der Begriff weiter gefasst und insbesondere nicht auf deutlich sichtbare Diskriminierungen, wie im Falle einer Merkmalsliste, beschränkt.

Racial Profiling stellt ein gravierendes Problem dar, das international in der Arbeit von Polizeien und anderen Behörden anzutreffen ist, wie der

¹Abdul-Rahman et al. (2020), S. 8. Racial Profiling sei die „Bezeichnung für ein an (i. d. R. äußerlich sichtbaren) Merkmalen von Rassen bzw. Ethnie orientiertes Kontroll-, Überwachungs- und Ermittlungsverhalten insb. der Strafverfolgungsbehörden“, Frevel (2018).

²Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2007), S. 4.

³Beispielsweise bei Cremer (2013), S. 896; Langenfeld (2016), Art. 3 Rn. 46.

⁴Diese Indikatoren beinhalteten z. B. das Sprechen der spanischen Sprache, die Einreise über Flüge aus Mittel- und Südamerika, ein junges Alter, einen Ticketkauf in bar oder einen nur kurzen Aufenthalt in den USA, vgl. McLaughlin (2013), S. 357.

UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 36 (2020) ausführlich dargelegt hat.⁵ Es kann in der gesamten polizeilichen Tätigkeit in vielfältigen Interaktionen eine Rolle spielen, sowohl im präventiven wie auch im repressiven Tätigkeitsbereich in vielerlei Handlungssituationen stattfinden.⁶ Dabei kann konzeptionell zwischen verschiedenen Graden des Einflusses einschlägiger Merkmale differenziert werden sowie zwischen bewusster und unbewusster Anwendung. So wird mitunter zwischen *direktem* Racial Profiling (alleiniges Merkmal), *dominantem* Racial Profiling (entscheidendes Merkmal unter mehreren) und *unterschwelligem* Racial Profiling (Polizeibeamten:innen sind sich der Bedeutung der Merkmale nicht bewusst) differenziert.⁷

In der Praxis knüpfen polizeiliche Maßnahmen eher selten allein an ein bestimmtes Merkmal an, sondern prägt die Gesamtheit der sozialen Situation polizeiliche Auswahlentscheidungen. Neben Merkmalen der „Rasse“, können dabei auch solche des sozialen Status⁸ oder der Religion⁹ von Einfluss sein. Dementsprechend sind es regelmäßig *Merkmalsbündel*, die für die Entscheidung der Durchführung einer Maßnahme bestimmend sind und in denen die verschiedenen Gruppen von Merkmalen miteinander verschränkt sind.¹⁰ In polizeilichen Entscheidungssituationen sind etwa folgende Merkmale oft von Interesse: Der Ort, die Tageszeit, das Alter, das Geschlecht, sogenannte Lifestyle-Factors (z. B. die Automarke und der Zustand des Autos bei einer Fahrzeugkontrolle, die Kleidung) oder mitgeführte Gegenstände, die auf einen Auslandsbezug hinweisen (z. B. fremdsprachige Einkaufsstützen). Nicht zuletzt spielt der polizeiliche „sechste Sinn“¹¹ eine erhebliche Rolle, also ein intuitives, nicht näher definierbares Gefühl, richtig zu liegen. Oft ist den Akteur:innen nicht aktiv bewusst, welches Merkmal welche Rolle für die Auswahl gespielt hat.

Vor allem in der juristischen Debatte ist lange ein enges Verständnis von Racial Profiling vertreten worden, wonach ein solches Profiling erst dann

⁵ CERD/C/GC/36 vom 17. Dezember 2020.

⁶ Busch (2013), S. 3 ff; Herrnkind (2014), S. 37 ff.

⁷ Vgl. Schicht (2013), S. 33.

⁸ Kontrollierte Personen werden häufig anhand der Kleidung, dem Äußeren im Allgemeinen oder der Sprache ausgewählt, vgl. Künkel (2014), S. 281.

⁹ Vgl. Miller (2008), S. 166.

¹⁰ Abdul-Rahman et al. (2020), S. 14 ff; Behr (2017a), S. 91 ff.

¹¹ Herrnkind drückt dies eindrücklich durch ein Zitat aus: „Irgendwo hat ma des im Gefühl, daß ma sagt, den kontrollier ich jetzt“, Herrnkind (2000), S. 199.

anzunehmen sei, wenn „Rasse“ als *einziges* oder *vordergründiges* Merkmal für die Begründung der Auswahlentscheidung herangezogen wird.¹² Ein derart enges Verständnis greift indes zu kurz. Es konzentriert sich praktisch auf bewusste Diskriminierungen und lässt den besonders bedeutsamen Bereich unbewusster Stereotype und Strukturen außen vor. Und es verdeckt diskriminierendes Handeln dort, wo – wie in der Regel – in komplexen Entscheidungssituationen mehrere Merkmale für die Auswahl relevant sind.¹³ Dementsprechend dominiert heute zu Recht ein weites Verständnis des Racial Profiling, das auch unbewusste Formen und Merkmalsbündel einschließt, sodass das Vorhandensein von anderen Merkmalen die Einstufung als Racial Profiling nicht ausschließt.¹⁴ Als Racial Profiling gilt somit jegliche polizeiliche Auswahlentscheidung, die sich alleine oder neben anderen Aspekten auf Merkmale wie „Rasse“, Ethnie oder Hautfarbe stützt, wenn es dafür nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte gibt (zum Beispiel eine Zeugenaussage zum Aussehen von Tatverdächtigen).

Racial Profiling kann einerseits Ausdruck individueller Einstellungen¹⁵ der handelnden Beamt:innen sein, lässt sich andererseits als Problem aber nicht von den Aufgaben und Strukturen der Polizei als Organisation trennen, zumal Rassismus ein Problem der Gesellschaft insgesamt darstellt, das in dieser Form einen spezifischen Ausdruck findet.¹⁶ Rassistische Vorurteile und Stereotype, deren Ausdruck Racial Profiling gerade ist, sind Teil kognitiver Schemata und von Erfahrungswissen, die in der Polizei geteilt und tradiert werden und in denen Hautfarbe „zu einem Proxy für Nicht-Zugehörigkeit und Gefahr wird“¹⁷. Diese Schemata und dieses Wissen bestimmen die Wahrnehmung und damit die polizeiliche Praxis; darin enthaltene Stereotype können zu rassifizierenden Gruppenkonstruktionen und entsprechenden Pauschalisierungen führen.¹⁸

Racial Profiling lässt sich damit als eine Form von institutionellem Rassismus¹⁹ verstehen, weil es von der Polizei als gesellschaftlicher Institution mit

¹²So z. B. Langenfeld (2016), Art. 3 Rn. 46; Kischel (2021), Art. 3 Rn. 223b; BT-Drs. 18/11.058, S. 2 f.

¹³Künkel (2014), S. 281. Kritisch auch Schwarzer (2014), S. 19.

¹⁴Cremer (2013), S. 897.

¹⁵S. hierzu den Beitrag von Wegner und Ellrich in diesem Band.

¹⁶Herrnkind (2021), S. 85 ff; Singelstein (2021); Thompson (2018b).

¹⁷Belina (2016), S. 125.

¹⁸Brown und van Eijk (2021); Bublitz (2020); Herrnkind (2014), S. 51 ff.

¹⁹Vgl. Melter (2017), S. 593 ff. sowie den Beitrag von Bosch und Thurn in diesem Band.

ihren Gesetzen, Regeln und Praxen ausgeht, unabhängig von den Einstellungen der handelnden Beamt:innen in diese eingewoben ist und so einen gewissen systematischen Charakter hat, der sich nicht alleine in der Auswahlentscheidung, sondern auch in der Form der Kontrolle und weiteren Aspekten – etwa den behördeninternen Reaktionen auf Verdachtsfälle des Racial Profiling oder der strafjustiziellen Bewertung solcher Vorgänge – niederschlagen kann.²⁰ Den Akteur:innen muss der diskriminierende Charakter dieser Praxis nicht notwendig bewusst sein.²¹

2 Bedeutung und Erscheinungsformen in der polizeilichen Praxis

Wenngleich der zum Thema Racial Profiling bestehende empirische Forschungsstand sehr überschaubar ist, so lassen sich doch besondere Risikokonstellationen identifizieren, die sich sowohl im präventiven wie auch im repressiven Bereich polizeilicher Tätigkeit finden.

2.1 Racial Profiling bei Prävention und Repression

Für Deutschland stehen zur Praxis des Racial Profiling durch die Polizei nur wenig Daten und Befunde zur Verfügung.²² Eine empirisch gesicherte Aussage über den tatsächlichen Umfang des Problems ist daher kaum möglich. Auf der einen Seite liegen zahlreiche Betroffenenberichte sowohl von NGOs wie auch aus der Forschung vor, die ein eindrückliches Bild zeichnen.²³ Auf der anderen Seite

²⁰ Belina (2016), S. 132 ff; Künkel (2014), S. 281.

²¹ McLaughlin (2013), S. 234.

²² Schicht (2013), S. 34; Schwarzer (2014), S. 19. Anders ist dies bspw. im Vereinigten Königreich. Für eine gute Analyse des Datenmaterials zur Berücksichtigung der Ethnie auf allen Ebenen der Polizeiarbeit s. Fitzgerald (2013), S. 335 ff. Eine staatlich beauftragte Studie, die ausschließlich das Thema Racial Profiling bei der Polizei aufgreift, wurde im Jahr 2021 vom Bundesinnenministerium für „zu eindimensional“ gehalten, vgl. Pressedienst des Deutschen Bundestages (2021).

²³ S. etwa Abdul-Rahman et al. (2020), S. 31 f; Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019); Plümecke und Wilopo (2019); Golian (2019).

gibt es nur wenige Arbeiten, die sich eingehend mit dem Thema befasst haben, deren Herangehen und Ergebnisse uneinheitlich sind.²⁴

Eine vergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Frankreich in den Jahren 2011 und 2012 stellte für männliche migrantische Jugendliche in Köln und Mannheim im Gegensatz zu denen in Lyon und Grenoble keine wesentlich erhöhte Prävalenz verdachtsunabhängiger Personenkontrollen fest.²⁵ Hunold beobachtete in einer Studie weder explizit rassistische Handlungen noch „Ethnic Profiling“, konnte aber eine „sozialraumorientierte Polizeipraxis“ feststellen, die zu einer „über den Raum gesteuerte[n] Ungleichbehandlung ethnischer Minderheiten“ führen könne.²⁶ Die beiden großangelegten European Minorities and Discrimination Surveys (EU-MIDIS I und II) von 2009 und 2017²⁷ deuten darauf hin, dass Racial Profiling durch die Polizei in Deutschland kein kleines Problem ist. Dafür sprechen auch die Zahlen zur Praxis verdachtsunabhängiger Kontrollen allein durch die Bundespolizei gemäß § 22 Abs. 1a BPolG.²⁸ In der EU-MIDIS-Studie gaben Befragte mit russischer oder ex-jugoslawischer Herkunft an, dass sie nicht sehr häufig wegen ihrer ethnischen Herkunft oder ihres Migrationshintergrunds von der Polizei angehalten worden seien. Romn:ja und Nordafrikaner:innen und Afrikaner:innen aus Ländern südlich der Sahara gaben hingegen an, häufig wegen ihrer ethnischen Herkunft kontrolliert zu werden. Dies weist zumindest darauf hin, dass die Gruppen mit dunklerer Hautfarbe öfter kontrolliert werden als diejenigen, die nach ihrem Phänotyp das klassische europäische Bild prägen.²⁹

Racial Profiling als Polizeipraxis kann prinzipiell in allen Bereichen polizeilicher Tätigkeit eine Rolle spielen, da die Auswahl und Feststellung von Abweichungen von der Normalität zum Kern polizeilicher Tätigkeit gehören. Aus rechtlicher Sicht kann es sowohl bei der Begründung eines Tatverdachts im Bereich des repressives Polizeihandelns wie auch bei der Annahme einer

²⁴ Singelstein (2021).

²⁵ Oberwittler (2016), S. 414.

²⁶ Hunold (2015), S. 213 ff.

²⁷ FRA (2010a, 2017).

²⁸ BT-Drs. 19/19.458. Nach BT-Drs. 19/2151, S. 11 habe es gegenüber der Bundespolizeidirektion im Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 30. April 2018 lediglich 28 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Racial Profilings gegeben, nur zwei seien begründet gewesen.

²⁹ FRA (2010c), S. 7.

polizeirechtlichen Gefahr und der Störer:inneneigenschaft im präventiven Bereich auftreten.³⁰

Im präventiven Bereich stehen Kontrollmaßnahmen im Zentrum der Problematik. So war in den vergangenen Jahren die verdachtsunabhängige Personenkontrolle nach § 22 Abs. 1a BPolG Dreh- und Angelpunkt der Diskussion um Racial Profiling. Typische Fallkonstellationen aus der Gerichtspraxis sind hier Kontrollen aufgrund der Hautfarbe oder weil die Betroffenen aus sonstigen Gründen als fremd gelesen wurden. Die Norm ist von ihrer Konzeption darauf ausgerichtet, dass der handelnde Hoheitsträger nach äußeren Kriterien Ausschau nach sich unerlaubt in Deutschland aufhaltenden Personen halten soll.³¹ Bei den polizeilichen Aktivitäten in der Silvesternacht 2016/2017 in Köln, wo als Reaktion auf die vorherige Silvesternacht gezielt Menschen mit nordafrikanischem Phänotyp kontrolliert wurden („Nafris“³²), stellte sich ebenso die Frage des Racial Profilings.³³ Aber auch alle sonstigen Formen polizeilicher Kontrolle kommen in Betracht, etwa wegen auffälligen Auftretens „nach Art eines Taschendiebes“³⁴, wegen (vermeintlichen) Marihuana-Geruchs³⁵, während der Fortbewegung in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf der Straße oder im PKW³⁶ und auch bei Einreisekontrollen an Grenzen offenbaren sich Entscheidungsfreiräume, die durch Racial Profiling ausgefüllt werden können³⁷.

Im Bereich der Strafverfolgung spielt Racial Profiling vor allem für die polizeiliche wie auch private Verdachtsschöpfung eine Rolle³⁸, an die dann zahlreiche strafprozessuale Maßnahmen anknüpfen können, wie etwa auch eine Identitätsfeststellung nach § 163b StPO. Zudem gilt als relativ gesichert, dass die Anzeigewahrscheinlichkeit durch Private gegenüber rassifizierten Personen

³⁰Vgl. McLaughlin (2013), S. 357.

³¹Die Norm ist daher schon ihrem Zweck nach auf Diskriminierung ausgelegt, Cremer (2013), S. 898.

³²So die zunächst nur polizeiintern genutzte Bezeichnung für Tatverdächtige oder Störer:innen nordafrikanischer Herkunft durch die Polizei in Köln.

³³Froese (2017), S. 293.

³⁴VG Dresden, Urt. v. 02.11.2016 – 6 K 3364/14.

³⁵AG Rheda-Wiedenbrück, Urt. v. 28.12.2016 – 1 AR 8/16.

³⁶Umfassend zur Problematik bei Verkehrskontrollen Miller (2008), S. 161 ff. Siehe auch die Ergebnisse im Kurzbericht von FRA (2010c), S. 10.

³⁷Van der Leun und van der Woude (2011), S. 452.

³⁸Allgemein Behr (2019), S. 20 ff; Belina und Wehrheim (2011), S. 210; s. auch den Beitrag von Walburg in diesem Band.

erhöht ist.³⁹ Die polizeiliche Suche nach noch unbekanntem Tatverdächtigen kann dabei nach ähnlichen stereotypen Einschätzungen wie im präventiven Handeln stattfinden. Insbesondere dort, wo Freiräume durch schlechte oder fehlende Verdächtigenbeschreibungen offenstehen, können sich rassistische Klischees ihren Weg bahnen. Dem vorliegenden Forschungsstand zufolge kann man davon ausgehen, dass die Kriminalisierungswahrscheinlichkeit durch die Polizei für bestimmte Gruppen rassifizierter Personen erheblich erhöht ist, was durch die Justiz im weiteren Verlauf der Verfahren ein Stück weit ausgeglichen wird.⁴⁰

Die Grenze zwischen zulässigem und unzulässigem Profiling verläuft dabei oft auf einem schmalen Grat. Dazu illustrativ ein Beispiel aus der polizeilichen Ausbildungsliteratur⁴¹:

„Nach einer Serie brutaler Raubüberfälle in Wien, Österreich, die angeblich von zwei dunkelhäutigen Männern begangen wurden, erhielten die Beamten der Strafverfolgung die Anweisung, alle in Gruppen auftretenden schwarzen Männer anzuhalten und deren Identität festzustellen. Nachdem ein Aufschrei durch die Öffentlichkeit ging, wurde die Anweisung neu formuliert und lautete nun ‚Schwarzafrikaner, ca. 25 Jahre alt und 170 cm groß, schlank, mit einer ... leichten Daunenjacke bekleidet‘. Innerhalb eines Tages hielt die Polizei 136 Schwarze an, um sie zu durchsuchen, und bei keinem von ihnen wurde eine Verbindung zu den Raubüberfällen festgestellt. Werden Personen aufgrund der ursprünglichen Verdächtigenbeschreibung angehalten, wird dies mit großer Wahrscheinlichkeit als Beispiel für eine direkte Diskriminierung erachtet, während dies beim zweiten Profil wohl nicht der Fall wäre. Die ethnische Zugehörigkeit des Verdächtigen ist offensichtlich wichtig, um ihn ausfindig zu machen. Sie darf jedoch nicht die alleinige Grundlage für gegen eine Person gerichtete Strafverfolgungsmaßnahmen sein. Aus den obigen Fällen lässt sich folgern, dass der ‚Verdacht‘, der bestehen muss, damit eine polizeiliche Maßnahme ergriffen wird (gemäß der Forderung nach ‚angemessenen Gründen‘ oder gemäß einem niedrigeren Standard), auf dem Verhalten einer Person oder einem ähnlichen Faktor, durch den diese Person auffällt, basieren sollte; er sollte nicht auf Eigenschaften wie Rasse, ethnischer Zugehörigkeit oder Religion basieren.“

³⁹Zusammenfassend Köllisch (2009), S. 32 f; Walter (2007), S. 129 f; s. auch Mansel et al. (2001), S. 288.

⁴⁰Dittmann und Wernitznig (2003), S. 195; Mansel und Albrecht (2003), S. 679; Mansel (2008), S. 551; s. aber auch Ludwig-Mayerhofer und Niemann (1997), S. 35.

⁴¹Beispiel nach FRA (2010b), S. 23.

2.2 Profilbildung und gesetzliche Vorgaben

Die Methode der Profilbildung versucht, die Weite des polizeilichen Entscheidungshorizonts einzuschränken. Aus der Menge aller verfügbaren Informationen wird in einem Selektionsprozess durch Anlegung einer Profilschablone versucht das herauszufiltern, was den gewünschten polizeirechtlich definierten Erfolg ermöglichen kann. Dieser Selektionsprozess ist aufgrund der Generalisierungen und des sich mit der Zeit etablierenden Rasterdenkens anfällig für stigmatisierende Stereotype und Vorurteile.⁴² Das kann dazu führen, dass rassifizierte Menschen häufiger kontrolliert, eher verdächtigt und so insgesamt schlechter behandelt werden als nicht fremd gelesene Menschen. Diese Andersbehandlung beruht nicht auf verhaltensbezogenen Merkmalen, sondern auf phänotypischen Merkmalen bzw. den Vorstellungen, die die handelnden Beamt:innen von Menschen mit solchen Merkmalen haben.⁴³ Racial Profiling ist somit ein stigmatisierender Selektionsprozess, der Auswahlprozesse und Maßnahmen schematisch auf äußerliche Merkmale anstatt auf das Verhalten einer Person im Einzelfall stützt.

Das Risiko von derart diskriminierender Polizeiarbeit ist dort besonders groß, wo die rechtlichen Freiräume weit sind, wo das Gesetz also nur geringe oder wenig bestimmte Anforderungen an das polizeiliche Einschreiten stellt.⁴⁴ Dies ist etwa bei unbestimmten Rechtsbegriffen, weiten Ermessensspielräumen und offenen Tatbeständen der Fall. Insbesondere im präventiven Bereich der Polizeiarbeit sind Entscheidungen oft schwierig zu treffen, da entweder zu viele oder gar keine Informationen vorliegen. Wenn es schnell gehen muss, dann wird in beiden Fällen auf den allgemeinen Erfahrungsschatz oder auch auf die Intuition zurückgegriffen. Dies birgt die Gefahr, dass sich die Einzelfallentscheidung vom konkreten Fall löst und in Wirklichkeit eine schablonenhafte „Erfahrungsschatzentscheidung“ wird.⁴⁵

Diese Probleme werden dadurch verschärft, dass der Gesetzgeber zunehmend Befugnisse normiert, die im Vorfeld von Gefahr und Tatverdacht angesiedelt sind und damit faktisch keinen konkreten Anlass verlangen. Dies gilt für

⁴² Behr (2017b), S. 255 ff.

⁴³ Fedders (2015), S. 28.

⁴⁴ Van der Leun und van der Woude (2011), S. 450.

⁴⁵ Vgl. Stein (2021), S. 209 ff.

verdachtsunabhängige Kontrollen⁴⁶ etwa in sogenannten Gefahrengeländen oder an besonders gefährlichen Orten (so bspw. § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ASOG Bln) und im Rahmen der schon genannten verdachtsunabhängigen Personenkontrollen nach dem BPolG,⁴⁷ aber auch für die Kategorie der drohenden Gefahr (etwa Identitätsfeststellung nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BayPAG).

3 Bewertung und Folgen von Racial Profiling

Aufgrund der Komplexität sozialer Wirklichkeit ist eine Selektion bei nahezu allen sozialen Handlungen nötig. Staatliche Selektionsvorgänge dürfen jedoch nicht willkürlich erfolgen, sondern sind rechtlich gebunden. Racial Profiling ist dabei in aller Regel kein rechtmäßiger Selektionsmechanismus, sondern grundsätzlich rechtswidrig.⁴⁸ Darüber hinaus ist es auch im Hinblick auf polizeiliche Ziele und Zwecke nicht zielführend, dafür aber mit erheblichen Folgen für Gesellschaft und Betroffene verbunden.

3.1 Polizeiwissenschaftliche Bewertung

Aus polizeiwissenschaftlicher und kriminologischer Sicht ist Racial Profiling grundsätzlich nicht geeignet, polizeiliche Ziele und Zwecke effektiv zu erreichen, da die Erfolgsquoten gering sind. Es ist daher nicht nur aus rechtlicher und menschenrechtlicher Perspektive grundsätzlich unzulässig, sondern auch aus polizeilicher Perspektive nicht zielführend. Ausnahmen hiervon kommen allenfalls in ganz eng begrenzten konkreten Konstellationen in Betracht, wenn es um bestimmte Delikte an konkreten Örtlichkeiten geht.

Internationale Untersuchungen zum Racial Profiling bei Verkehrskontrollen haben etwa gezeigt, dass Angehörige ethnischer Minderheiten zwar häufiger kontrolliert und ggfs. durchsucht werden, die Erfolgsquote – d. h. das Auffinden von bspw. Drogen oder Waffen – bei diesen Gruppen allerdings nicht höher oder sogar niedriger ist. Es wird daher als erfolgloses Werkzeug der Polizeiarbeit

⁴⁶Zu Hamburg als Beispiel Rinn (2019), S. 93.

⁴⁷Belina (2016), S. 138 ff; Scharlau und Witt (2019), S. 27 ff.

⁴⁸S. dazu den Beitrag von Ruch in diesem Band.

angesehen.⁴⁹ In Deutschland führte in der Vergangenheit der absolute Großteil von Kontrollen nach § 22 Abs. 1a BPolG nicht zur Entdeckung von unerlaubter Einreise oder unerlaubtem Aufenthalt.⁵⁰ Die Erkenntnisse, die aus dem äußeren Erscheinungsbild einer Person gezogen werden, werden regelmäßig fehlinterpretiert und überschätzt und negieren die Diversität der deutschen Gesellschaft.⁵¹ Rückschlüsse etwa von der Hautfarbe auf die Staatsangehörigkeit sind schlicht nicht zuverlässig möglich, sodass die oftmals anzutreffende stereotype Gleichung „dunkle Hautfarbe = afrikanische Staatsangehörigkeit“ einen groben Fehler darstellt. Gerade bei den sog. Ausländerdelikten ist die Drittstaatsangehörigkeit entscheidend, nicht die Hautfarbe. Da nach den Anhängen I und II der EU-Visum-Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates derzeit etwa 150 Staaten als Drittstaaten aufgeführt werden, ist das äußere Bild der Menschen mit Drittstaatsangehörigen so divers, dass die Hautfarbe keine sinnvollen Schlüsse zulässt.⁵²

Im Bereich der Strafverfolgung sind die Entstehungszusammenhänge für Kriminalität in den jeweiligen sozialen Situationen und konkreten Lebensumständen zu suchen und können nicht auf die Herkunft – was immer man darunter versteht – oder gar den Phänotyp zurückgeführt werden.⁵³ Dort wo Strafverfolgung gleichwohl rassifizierte Personen besonders in den Blick nimmt, werden ihr Zuschreibungscharakter und ihre Selektivität sichtbar.⁵⁴ Kriminalisierungsprozesse greifen bestimmte Phänomene und Personen aus einer Menge heraus und bearbeiten diese als Kriminalität, was sowohl die Wahrnehmung der Beteiligten und das Rollenverständnis der Betroffenen prägt, wie auch das gesellschaftliche Bild von Kriminalität.⁵⁵ Solche Selektionsprozesse begründen die Gefahr einer Self-Fulfilling Prophecy: Werden etwa bei der proaktiven Ermittlung von Aufenthaltsdelikten überwiegend Menschen mit dunklerer

⁴⁹ Spohn (2011), S. 330 mit weiteren Nachweisen; auch Newburn (2017), S. 811.

⁵⁰ Für das Jahr 2013 wurden nach § 22 Abs. 1a BPolG 482.953 Maßnahmen durchgeführt, was zu Annahmen von 19.223 unerlaubten Einreisen und 5.881 unerlaubten Aufenthalten führte, s. BT-Drs. 18/453, S. 4. Damit wurde in nur ca. 5 % der Kontrollen tatsächlich ein dem Gesetzeszweck des § 22 Abs. 1a BPolG entsprechendes Delikt angenommen, s. auch Schwarzer (2014), S. 18.

⁵¹ Alter (2015), S. 1569; Schwarzer (2014), S. 20.

⁵² Gnüchtel (2013), S. 982.

⁵³ Singelstein und Kunz (2021), § 23 Rn. 60 ff.

⁵⁴ Dazu Schicht (2013), S. 34.

⁵⁵ Singelstein und Kunz (2021), § 13 Rn. 8 ff.

Hautfarbe erfasst, so erhöht sich die Quote der Tatverdächtigen in diesem Bereich korrespondierend. Die Ergebnisse dieser als erfolgreich empfundenen Polizeiarbeit wirken anschließend auf die stereotype Profilbildung zurück. Sie macht auf diese Weise solche Formen der Kriminalität sichtbar, die ihren Erwartungen und ihrem Erfahrungswissen entsprechen.⁵⁶ Für die Polizist:innen kann eine solche Etikettierung aufgrund von diskriminierenden Routinen im Laufe der Zeit zu einer stereotypen Wahrnehmung der Wirklichkeit führen.⁵⁷ Dies kann zur Folge haben, dass Straftaten nicht entdeckt und nicht aufgeklärt werden, wie etwa die Aufarbeitung der NSU-Ermittlungen gezeigt hat. People of Color werden dann eher als Täter und weniger als Opfer betrachtet.⁵⁸

3.2 Folgen für Betroffene und Gesellschaft

Racial Profiling hat zunächst massive Folgen für die davon Betroffenen und ihre Communities. Es stellt zumeist keine einmalige Erfahrung dar, sondern gehört für die Betroffenen oft zu ihrem Leben und Alltag. Dementsprechend werden einschlägige Kontrollen und Behandlungen in der Regel nicht als lästige Lappalie, sondern als starke Ungerechtigkeit und Erniedrigung empfunden und können als Form struktureller Gewalt verstanden werden.⁵⁹ Das Aufdrängen von Merkmalen der Gruppe auf Einzelne missachtet diese als Individuum. Zudem können solche Kontrollen in weitere polizeiliche Maßnahmen münden oder auch eskalieren. Racial Profiling kann auf diese Weise zu Traumatisierungen und Angstzuständen führen.⁶⁰

Neben den individuellen Reaktionen auf die hoheitlichen Handlungen sind auch deren kollektive Auswirkungen und die gesellschaftlichen Folgen zu berücksichtigen.⁶¹ Racial Profiling beschädigt den gesellschaftlichen Zusammenhalt,

⁵⁶ Laackman (2018), S. 654.

⁵⁷ Behr (2008), S. 191.

⁵⁸ Schwarzer (2014), S. 18 f.

⁵⁹ Plümecke und Wilopo (2019); Golian (2019), S. 187 ff; Thompson (2018a), S. 4 ff; s. auch den Beitrag von Thompson in diesem Band.

⁶⁰ Abdul-Rahman et al. (2020), S. 32.

⁶¹ Vgl. Drohla (2012), S. 415.

indem Gruppen konstruiert, stigmatisiert und ausgeschlossen werden.⁶² Das Ausnutzen von weitreichenden Eingriffsbefugnissen gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten und Racial Profiling können deren Vertrauen in die Polizei als Institution beschädigen.⁶³ Dabei ist die wahrgenommene Legitimität staatlichen Handelns eine der wichtigsten Grundlagen polizeilicher Tätigkeit.⁶⁴

Im Hinblick auf die Gesellschaft ist zu berücksichtigen, dass polizeiliches Handeln Signalwirkung hat. Durch ihre Praxis macht die Polizei sichtbar, was und wer abweichend, gefährlich und kriminell ist. Führt Racial Profiling dazu, dass bestimmte gesellschaftliche Gruppen in besonderer Weise kontrolliert und behandelt werden, so verfestigt dies auch Stereotype bei Außenstehenden, die bspw. eine diskriminierende Kontrolle beobachten.⁶⁵ Im Bereich der Strafverfolgung können sich einschlägige Profilbildungen in der Verdachtsschöpfung⁶⁶ niederschlagen, die das Hellfeld der registrierten Kriminalität und damit die gesellschaftliche Debatte über Kriminalität prägt⁶⁷, insbesondere im Bereich der so genannten Kontrollkriminalität.

4 Maßnahmen gegen Racial Profiling

Der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung hat in seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 36 (2020) allen Staaten umfassende Maßnahmepakete gegen Racial Profiling nahegelegt, von der Gesetzgebung über Aus- und Fortbildung bis hin zu Transparenz und Rechenschaft.⁶⁸ In der polizeilichen Praxis selbst gibt es auch für die klassischen Gebiete des Racial Profiling, Verkehrskontrollen und verdachtsunabhängige Personenkontrollen, alternative Handlungsoptionen. Einerseits gibt es zulässige Formen des Profiling, andererseits gibt es Strategien, die einem stereotypen Racial Profiling entgegenwirken.

⁶² Cremer (2013), S. 899; CERD/C/GC/36 vom 17. Dezember 2020, Abschnitt VI.

⁶³ Newburn (2017), S. 810; zu Skandinavien Saarikomäki et al. (2021), S. 386 ff.

⁶⁴ S. dazu auch den Beitrag von Abdul-Rahman in diesem Band.

⁶⁵ Cremer (2013), S. 898; Schwarzer (2014), S. 18.

⁶⁶ S. allgemein Behr (2019), S. 20 ff; Belina und Wehrheim (2011), S. 210; Singelstein und Kunz (2021), § 19 Rn. 12.

⁶⁷ Allgemein zum Hellfeld Singelstein und Kunz (2021), § 15 Rn. 11 ff.).

⁶⁸ CERD/C/GC/36 vom 17. Dezember 2020, Abschnitt VIII.

4.1 Direkte Vermeidungsstrategien

Racial Profiling bekommt dort Raum, wo den handelnden Polizist:innen in komplexen Entscheidungssituationen vom Gesetzgeber und den Dienstvorgesetzten keine hinreichenden Vorgaben für ihre Praxis gemacht werden. Eine erste Strategie wäre es dementsprechend, nur Eingriffsbefugnisse mit hinreichend bestimmten Voraussetzungen vorzusehen, die den handelnden Beamt:innen als Grundlage dienen können.

Dort wo gleichwohl Freiräume bestehen, können nichtdiskriminierende Auswahlstrategien entwickelt werden, um zu verhindern, dass sich in diesen Freiräumen Stereotypen breitmachen. Für ein derart zulässiges Profiling kann als grobe Richtlinie der Grundsatz formuliert werden, dass Auswahlentscheidungen eher an konkretes Verhalten, Umstände und Zustände, nicht aber an das Aussehen oder Merkmale der Person anknüpfen sollten.

Eine Profilbildung könnte nach dem folgenden Schema konstruiert werden:

- Identifikationsphase: Wonach soll gesucht werden? Definition des Zwecks der Maßnahme anhand des Gesetzeszwecks
- Wissensaktivierung: Welcher Erfahrungsschatz liegt *verlässlich* zu dem Personenkreis vor?
- Abstrakte Auswahl: Merkmalskatalog mit nichtdiskriminierenden Merkmalen entwickeln
- Konkrete Auswahl: Selektionsentscheidung im Einzelfall durch Anwendung des Merkmalskatalogs

Das Anknüpfen an objektive Merkmale, das sich auf verlässliche diskriminierungsfreie Erkenntnisse stützt, ist dabei der wesentliche Schritt, um rassistische Stereotypen einzudämmen.⁶⁹ Im Kontext der verdachtsunabhängigen Personenkontrollen nach dem BPolG werden als solche Merkmale genannt: der Zustand der Kleidung, der physische Zustand der Person (etwa besondere Erschöpfung), Fahrkarten aus Drittstaaten, Aufschriften auf Reisegepäck, besonders viel Gepäck, Mitführen von Schlafsäcken, Matten oder Campingzubehör, mangelnde Ortskenntnis, schlechte Orientierung, ungewöhnlich langes Einschließen in der Zugtoilette oder gesteigerte Nervosität bei Erkennen von

⁶⁹ S. auch FRA (2018), S. 11. Herrnkind vermutet jedoch, dass im polizeilichen Alltag die Intuition wichtiger sei als eine solche „Checkliste“, Herrnkind (2000), S. 192.

Polizeibeamt:innen.⁷⁰ Das Verhalten der Person muss Rückschlüsse auf die unerlaubte Einreise zulassen.⁷¹

Eine weitere Methode der Auswahl ist die stärkere Fokussierung auf die Örtlichkeit und nicht auf die Person. Dies ist der Fall bei der Identifizierung von gefährlichen Orten, Gefahrengebieten o. ä., die anlasslose Kontrollen ermöglichen. Über diese „gefährlichen Orte“ muss sich zunächst eine hinreichend konkrete polizeiliche Informationsmenge etabliert haben, die auf eine Gefahr hindeutet, damit auch anlasslos kontrolliert werden darf.⁷² Diese Orte können flächendeckend oder anhand abstrakter Kriterien (wie „jede 10. Person wird kontrolliert“) kontrolliert werden. Eine weitere Konkretisierung, innerhalb des Ortes nur Menschen mit bestimmten Phänotypen zu kontrollieren, bleibt rechtswidrig. Die kontrollierte Person muss im Einzelfall aufgrund ihres Verhaltens⁷³ Anlass zur Kontrolle geben.

Die Verlagerung auf die Örtlichkeit statt auf das Aussehen der einzelnen Person ist indes nur ein grobes Raster und ihrerseits mit Problemen verbunden. Beispielsweise ist in der Praxis des § 22 Abs. 1a BPolG die Örtlichkeit nur der erste eingrenzende Schritt der Selektion, der etwa in der Auswahl der zu kontrollierenden Züge zu sehen ist.⁷⁴ Solange jedoch nicht unterschiedslos alle oder nach einem streng zufälligen Muster Personen kontrolliert werden, so ist die Verlagerung auf den Ort nur eine der konkreten Selektionsentscheidung vorgelagerte Filterung. Da in der ortsbezogenen Praxis niemals alle sich dort befindlichen Personen kontrolliert werden können und rein zufällige Kontrollen wenig erfolgsversprechend sind⁷⁵, hilft die Heranziehung von Lagerkenntnissen zu Örtlichkeiten bei der konkreten Selektionsentscheidung oft wenig. Auch bleiben Zweifel bestehen: Werden bestimmte Verhaltensauffälligkeiten oder gar rassische Merkmale zu „Lagerkenntnissen“ emporgehoben?⁷⁶ Führt

⁷⁰Gnüchtel (2013), S. 981; Wagner (2013), S. 116; Kastner (2001), S. 251 ff; vgl. auch Tischbirek und Wihl (2013), S. 219 sowie Alter (2015), S. 1569.

⁷¹Drohla (2012), S. 416.

⁷²Möllers (2000), S. 383.

⁷³Das bloße Übertragen der Eigenschaften des Raumes auf die sich im Raum bewegende Person kann gerade für ethnische Minderheitengruppen eine systematisch über den Raum gesteuerte Ungleichbehandlung darstellen, vgl. Hunold (2015), S. 217.

⁷⁴Gnüchtel (2013), S. 981.

⁷⁵Die rein zufällige Auswahl wäre zudem ermessensfehlerhaft, da ohne konkrete Auswahlkriterien ein Fall des Ermessensausfalls vorliegt, s. Alter (2015), S. 1570.

⁷⁶Tischbirek und Wihl (2013), S. 223.

die Definition von gefährlichen Orten anhand der Wahrnehmung, dass hier von bestimmten Gruppen vermehrt Straftaten begangen werden, dazu, dass abweichendes Verhalten diesen Personen unabhängig von ihrem Handeln allein aufgrund des Aufenthaltes an diesem Ort zugeschrieben wird?⁷⁷

4.2 Indirekte Vermeidungsstrategien

Indirekte Vermeidungsstrategien können an vielen Stellen ansetzen, politisch wird meistens der Weg über eine Sensibilisierung in der Ausbildung und die Diversifizierung der Polizei durch eine entsprechende Einstellungspraxis gewählt.⁷⁸ Antirassismus-Trainings, inter- und multikulturelle Kompetenzschulungen sollten sowohl in der Grundausbildung wie auch auf der Führungsebene etabliert werden.⁷⁹ Die interkulturelle Kompetenz ist in polizeilichen Entscheidungssituationen gerade dann notwendig, wenn aufgrund einer legitimen Anknüpfung an eine Gruppenzugehörigkeit entschieden werden muss.⁸⁰ Auch sollte zum Abbau von rassistischen Stereotypen eine Konfrontation mit positiven Rollenbildern aus den sozialen Milieus erfolgen, die besonders häufig von Racial Profiling betroffen sind, um so einen Umlernprozess anzustoßen.⁸¹ Eine Verhaltensanalyse kann mit Rollenspielen und Reflektionsübungen angeregt werden.

Die Wirkungen von Aus- und Fortbildungen können jedoch nur beschränkt sein, da sie nicht die einzige und auch nicht die wichtigste Quelle für polizeiliches Wissen sind. Was als richtig und falsch im Polizeialltag anerkannt wird, formt sich vor allem durch die Alltagserfahrungen und die lokale Cop Culture.⁸² Diese Sozialisationsinstanzen sind wesentlich wichtiger für das Er- und Verlernen von Stereotypen. Die Anordnung von Fortbildungsveranstaltungen und das Dienstrecht sind im Vergleich zu diesen alltäglich dominanten Lernprozessen nur ein punktueller Ansatz.⁸³ In der Wirklichkeit des Polizeialltags müsste auch an

⁷⁷ Hunold (2015), S. 218.

⁷⁸ S. dazu die Beiträge von Ellebrecht und Schulz in diesem Band.

⁷⁹ Hunold (2015), S. 215.

⁸⁰ Vgl. zu diesem situativen Ansatz Jacobsen (2011), S. 154 ff.

⁸¹ Dasgupta und Greenwald (2001), S. 800 ff.

⁸² Hunold (2015), S. 15.

⁸³ Herrnkind (2000), S. 203. Das wissenschaftliche Wissen hat im Verhältnis zum praktisch und konkret erlernten Wissen im Polizeialltag eine geringere Bedeutung, vgl. Behr (2008), S. 188.

den einflussreicheren Sozialisationsinstanzen angesetzt werden, um rassistischen Stereotypen wirksam zu begegnen. Ohne eine Änderung der Polizist:innenkultur kann Racial Profiling nicht nachhaltig angegangen werden.⁸⁴

Diese Herausforderungen sind eine Aufgabe gerade auch für die mittlere Führungsebene der Polizei, die als unmittelbare Dienstvorgesetzte klare diskriminierungsfreie Vorgaben machen müssen, damit die einzelnen Beamt:innen daran ihre Haltungen prüfen und reflektieren können.⁸⁵ Damit in den identifizierten sensiblen Freiräumen möglichst wenig willkürliche Entscheidungen erfolgen, sollte eine entsprechend klar formulierte Ächtung von (auch unterschwelligem) Rassismus in der Polizei einen Beitrag zur Sensibilisierung leisten, welcher durch entsprechende disziplinarrechtliche Verfolgung von Fehlverhalten unterstrichen werden kann. Denn: Polizeiliches Handeln lässt sich auch durch Erhöhung des Beanstandungsrisikos, z. B. durch Vorgesetzte oder effektivere Beschwerdemöglichkeiten, beeinflussen.⁸⁶

Eine Sensibilisierung für rassistische Klischees kann auch dadurch gefördert werden, dass eine Dokumentationspflicht eingeführt wird, die eine Dokumentation der für die Auswahlentscheidung herangezogenen Kriterien vorschreibt. Vorstöße gibt es beispielsweise in Bremen und Berlin mit „Kontroll-Quittungen“.⁸⁷ Dies führt zu einer Reflektion der handelnden Beamt:innen über ihre Praxis, auch wenn es keinen Schutz vor vorgeschobenen Begründungen bietet. Dafür sollten entsprechend abgestimmte Formulare vorgehalten werden.

Zudem könnte eine geänderte Beweislastverteilung etabliert werden, wie dies im LADG Berlin vorgenommen wurde. Zwar herrscht im Verwaltungsprozess grundsätzlich der Amtsermittlungsgrundsatz, bei Nichtaufklärbarkeit des Geschehens – was in Fällen der Personenkontrolle wohl häufig der Fall sein wird – wird aber zuungunsten des zumindest materiell beweisbelasteten Bürgers als Kläger entschieden.⁸⁸ Hier könnte eine andere Beweislastverteilung den ungleich verteilten Beweismöglichkeiten gerecht werden und zugleich die entscheidenden Beamt:innen zu einer ausreichenden Dokumentation anleiten sowie das Risiko einer fehlerhaften Dokumentation dem Risikobereich des Staates auferlegen.

⁸⁴ Herrnkind (2000), S. 204.

⁸⁵ So auch Pettersson (2019), S. 307.

⁸⁶ Behr (2008), S. 200.

⁸⁷ Günther (2020).

⁸⁸ Zum Grundsatz der materiellen Beweislast vgl. BVerwG, NVwZ-RR 1990, 165.

Literatur

- Abdul-Rahman, L., Espín Grau, H., Klaus, L., & Singelstein, T. (2020). Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol). https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zweiter_Zwischenbericht.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Alter, M. (2015). Grenzziehung und Grenzüberschreitung: Zu lageabhängigen Personenkontrollen nach § 22 I a BPolG. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 34(22), S. 1567.
- Behr, R. (2008). *Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.
- Behr, R. (2017a). „Wir ermitteln in alle Richtungen“. In B. Frevel, H.-J. Asmus, R. Behr, H. Groß & P. Schmidt (Hrsg.), *Facetten der Polizei- und Kriminalitätsforschung* (S. 82–98). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Behr, R. (2017b). „Racial“ oder „Social“ Profiling in der Polizeiarbeit? Eine organisationskulturelle Perspektive auf Diskriminierungsvorwürfe an die Polizei. In C. Kopke & W. Kühnel (Hrsg.), *Demokratie, Freiheit und Sicherheit, Festschrift zum 65. Geburtstag von Hans-Gerd Jaschke* (S. 255–272).
- Behr, R. (2019). Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“. In C. Howe & L. Ostermeier (Hrsg.), *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung* (S. 17–45). Wiesbaden: Springer VS.
- Belina, B. (2016). Der Alltag der Anderen: Racial Profiling in Deutschland? In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Sicherer Alltag?* (S. 123–146). Wiesbaden: Springer VS.
- Belina, B., & Wehrheim, J. (2011). "Gefahrengebiete": durch die Abstraktion vom Sozialen zur Reproduktion gesellschaftlicher Strukturen. *Soziale Probleme*, 22(2), S. 207.
- Brown, P., & van Eijk, N. (2021). Cultural Processes Shaping Stop-and-Check Practices and Interaction Dynamics in a Large Dutch City: Police Vulnerabilities, Thought Styles and Rituals. *The British Journal of Criminology*, 61(3), S. 690.
- Bublitz, C. (2020). Der Rassismus im eigenen Denken: Recht und Justiz müssen sich mit racial bias auseinandersetzen. *Verfassungsblog*. <https://verfassungsblog.de/der-rassismus-im-eigenen-denken>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Busch, H. (2013). Institutionalisierte Rassismus. Racial Profiling – nicht nur bei Kontrollen. *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 104, S. 3.
- Cremer, H. (2013). Rassistische Diskriminierung. *Anwaltsblatt*, 63(12), S. 896.
- Dasgupta, N., & Greenwald, A. (2001). On the Malleability of Automatic Attitudes: Combating Automatic Prejudice With Images of Admired and Disliked Individuals. *Journal of Personality and Social Psychology*, 81(5), S. 800.
- Dittmann, J., & Wernitznig, B. (2003). Strafverfolgung und Sanktionierung bei deutschen und ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung am Beispiel des Einbruchsdiebstahls. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 86(3), S. 195.
- Drohla, J. (2012). Hautfarbe als Auswahlkriterium für verdachtsunabhängige Polizeikontrollen? *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 32(11–12), S. 411.

- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2007). Allgemeine Politische Empfehlung Nr. 11. <https://rm.coe.int/ecri-general-policy-recommendation-no-11-on-combating-racism-and-racia/16808b5ade>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Fedders, J. (2015). Racial Profiling vor Gericht. *Forum Recht*, 33(1), S. 26.
- Fitzgerald, M. (2013). 'Race', ethnicity and crime. In C. Hale, K. Hayward, A. Wahidin & E. Wincup (Hrsg.), *Criminology*. 3. Aufl. (S. 327–348). Oxford: Oxford University Press.
- Frevel, B. (2018). Racial Profiling. In M. Möllers (Hrsg.), *Wörterbuch der Polizei*. 3. Aufl. (beck-online). München: Beck. Zugegriffen: 05. Dezember 2021.
- Froese, J. (2017). Gefahrenabwehr durch typisierendes Vorgehen vs. Racial Profiling: Die Debatte um den Kölner Polizeieinsatz in der Silvesternacht 2016/17. *Deutsches Verwaltungsblatt*, 132(5), S. 293.
- FRA, European Union Agency for Fundamental Rights (2010a). European Union Minorities and Discrimination Survey – Main Results Report. European Union Agency for Fundamental Rights. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/663-fra-2011_eu_midis_en.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- FRA, European Union Agency for Fundamental Rights (2010b). „Diskriminierendes „Ethnic Profiling“ erkennen und vermeiden – ein Handbuch. <http://fra.europa.eu/de/publication/2012/diskriminierendes-ethnic-profiling-erkennen-und-vermeiden>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- FRA, European Union Agency for Fundamental Rights (2010c), Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“ – Polizeikontrollen und Minderheiten. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1132-EU-MIDIS-police_DE.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- FRA, European Union Agency for Fundamental Rights (2017). Second European Union Minorities and Discrimination Survey – Main results. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-eu-midis-ii-main-results_en.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- FRA, European Union Agency for Fundamental Rights (2018). Preventing unlawful profiling today and in the future: a guide. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-preventing-unlawful-profiling-guide_en.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Gnüchtel, R. (2013). Fahndung im Grenzgebiet, auf dem Gebiet der Bahnanlagen sowie auf Verkehrsflughäfen. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 32(15), S. 980.
- Golian, S. (2019). „Spatial Racial Profiling: Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen“. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert & S. Schilliger (Hrsg.), *Racial Profiling: Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand* (S. 177–194). <https://doi.org/10.1515/9783839441459-011>. Bielefeld: transcript Verlag.
- Günther, R. (2020). Erst die Polizeikontrolle, dann die Quittung. *Deutschlandfunk Nova*. <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/polizeikontrolle-mit-quittungen-gegen-racial-profiling>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Herrnkind, M. (2000). Personenkontrollen und Schleierfahndung. *Kritische Justiz*, 33(2), S. 188.
- Herrnkind, M. (2014). "Filzen Sie die üblichen Verdächtigen" oder: Racial Profiling in Deutschland. *Polizei & Wissenschaft*, 15(3), S. 35.
- Herrnkind, M. (2021). Polizeirassismus in Deutschland. Cursorischer Versuch einer systematischen Bestandsaufnahme. In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechts-*

- extremismus, Polizeigewalt* (S. 85–100). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Hunold, D. (2015). *Polizei im Revier: Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Jacobsen, A. (2011). Interkulturelle Kompetenz als Methode: der situative Ansatz. *Soziale Probleme*, 23(2), S. 154.
- Kastner, B. (2001). Verdachtsunabhängige Personenkontrollen im Lichte des Verfassungsrechts. *Verwaltungsarchiv*, 92(2), S. 216.
- Kischel, U. (2021). Kommentierung zu Art. 3 GG. In V. Epping & C. Hillgruber (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz*. 46. Edition 15.02.2021. München: Beck.
- Künel, J. (2014). Cop Culture Reloaded. Wandel und Persistenzen schutzpolizeilicher Macht. *Kriminologisches Journal*, 46(4), S. 264.
- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019). *Racial Profiling. Erfahrung. Wirkung. Widerstand*. 2019.
- Köllisch, T. (2009). Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Zur Theorie und Empirie selektiver Kriminalisierung Jugendlicher bei Körperverletzungsdelikten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 92(1), S. 28.
- Laackman, J. (2018). Racial Profiling. Eine notwendige reflexive Auseinandersetzung? *Kriminalistik*, 72(11), S. 653.
- Langenfeld, L. (2016). Kommentierung zu Art. 3 GG. In T. Maunz & G. Dürig (Begr.), *Grundgesetz. Kommentar*. München: Beck.
- Ludwig-Mayerhofer, W., & Niemann, H. (1997). Gleiches (Straf-)Recht für alle? *Zeitschrift für Soziologie*, 26(1), S. 35.
- Mansel, J. (2008). Ausländer unter Tatverdacht. Eine vergleichende Analyse von Einstellung und Anklageerhebung auf der Basis staatsanwaltlicher Ermittlungsakten. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 60(3), S. 551.
- Mansel, J., & Albrecht, G. (2003). Migration und das kriminalpolitische Handeln staatlicher Strafverfolgungsorgane. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 55(4), S. 679.
- Mansel, J., Suchanek, J., & Albrecht, G. (2001). Anzeigeverhalten und die Ethnie des vermeintlichen Täters. Befunde einer Pilotstudie. *Kriminologisches Journal*, 33(4), S. 288.
- McLaughlin, E. (2013). Racial Profiling. In E. McLaughlin & J. Muncie (Hrsg.), *The SAGE Dictionary of Criminology*. 3. Aufl. (S. 357–359). Thousand Oaks: SAGE Publications.
- Melter, C. (2017). Koloniale, nationalsozialistische und aktuelle rassistische Kontinuitäten in Gesetzgebung und der Polizei am Beispiel von Schwarzen Deutschen, Roma und Sinti. In K. Feiderooni & M. El (Hrsg.), *Rassismuskritik und Widerstandsformen* (S. 589–612). Wiesbaden: Springer VS.
- Miller, J. (2008). Racism and Police Stops Adapting US and British Debates to Continental Europe. *European Journal of Criminology*, 5(2), S. 161.
- Möllers, C. (2000). Polizeikontrollen ohne Gefahrverdacht – Ratio und rechtliche Grenzen der neuen Vorsorgebefugnisse. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 19(4), S. 382.
- Newburn, T. (2017). *Criminology*. 3. Aufl. London: Routledge.
- Oberwittler, D. (2016). Jugendliche und Polizei. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 64(4), S. 414.

- Pettersson, (2019). Racial Profiling – Eine Systematisierung anhand des Verfassungsrechts. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 39(9–10), S. 301.
- Plümecke, T., & Wilopo, C. S. (2019). Die Kontrolle der »Anderen«: Intersektionalität rassistischer Polizeipraktiken. In M. Wa Baile, S. O. Dankwa, T. Naguib, P. Purtschert & S. Schilliger (Hrsg.), *Racial Profiling: Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand* (S. 139–154). <https://doi.org/10.1515/9783839441459-011>. Bielefeld: transcript Verlag.
- Pressedienst des Deutschen Bundestages (2021). Kurzmeldung vom 25.01.2021. <https://www.bundestag.de/presse/hib/818840-818840>. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Rinn, M. (2019). „... um Zustände wie in Paris, Stockholm oder London zu verhindern“: Auseinandersetzungen um Polizeikontrollen und Rassismus im „Aufwertungsgebiet“ Hamburg-Altona. In F. Jobard & D. Schönplflug (Hrsg.), *Politische Gewalt im urbanen Raum* (S. 93–118). Berlin: De Gruyter.
- Saarikkomäki, E., Birk Haller, M., Solhjell, R., Alvesalo-Kuusi, A., Kolind, T., Hunt, G., & Burcar Alm, V. (2021) Suspected or protected? Perceptions of procedural justice in ethnic minority youth's descriptions of police relations. *Policing and Society*, 31(4), S. 386. <https://doi.org/10.1080/10439463.2020.1747462>.
- Scharlau, M., & Witt, P. (2019). Verbot von Racial Profiling – Theorie und Praxis. *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 37(3), S. 27.
- Schicht, G. (2013). Racial Profiling bei der Polizei in Deutschland. Bildungsbedarf? Beratungsresistenz? *Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik*, 36(2), S. 32.
- Schwarzer, A. (2014). Racial Profiling: Kontrollen jenseits des Rechts. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 59(1), S. 17.
- Singelstein, T. (2021). Rassismus in der Polizei. In A. Ruch & T. Singelstein (Hrsg.), *Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag* (S. 379–392). Berlin: Duncker & Humblot.
- Singelstein, T., & Kunz, K.-L. (2021). *Kriminologie*. 8. Aufl. Bern/Stuttgart: utb.
- Spohn, C. (2011). Race, Ethnicity, and Crime. In M. Tonry (Hrsg.), *Oxford Handbook of Crime and Criminal Justice* (S. 323-347). Oxford: Oxford University Press.
- Stein, S. (2021). Rassismus in der Polizei – ein immanentes Problem? In T. Feltes & H. Plank (Hrsg.), *Rassismus, Rechtsextremismus, Polizeigewalt* (S. 209–226.). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Tischbirek, A., & Wihl, T. (2013). Verfassungswidrigkeit des "Racial Profiling". *JuristenZeitung*, 68(5), S. 219.
- Thompson, V. (2018a). Racial Profiling im Visier. Rassismus bei der Polizei, Folgen und Interventionsmöglichkeiten. https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2020/12/expertise_racial_profiling_vielfalt_mediathek_1.pdf. Zugegriffen: 18. Juli 2022.
- Thompson, V. (2018b). „There is no justice, there is just us!“: Ansätze zu einer postkolonialen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling. In D. Loick (Hrsg.), *Kritik der Polizei* (S. 197–219). Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- van der Leun, J., & van der Woude, M. (2011). Ethnic profiling in the Netherlands? A reflection on expanding preventive powers, ethnic profiling and a changing social and political context. *Policing & Society*, 21(4), S. 444.

Walter, J. (2007). Überrepräsentation von Minderheiten im Strafvollzug. *Neue Kriminalpolitik*, 19(4), S. 127.

Wagner, M. (2013). Allegorie des "racial profiling". *Die Öffentliche Verwaltung*, 66(3), S. 113.

Dr. Johannes Niemz ist gegenwärtig Betreuungsrichter des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin. Zuvor promovierte er zu einem wirtschaftsstrafprozessualen Thema und war als Strafverteidiger und als Richter beim Landgericht Berlin tätig.

Prof. Dr. Tobias Singelstein war Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Ruhr-Universität Bochum. Seit April 2022 ist er Professor für Kriminologie und Strafrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt. Seine Arbeitsschwerpunkte liegen in der Kriminologie (u.a. soziale Kontrolle und Gesellschaft, Polizei und Justiz, Sicherheitsforschung) sowie im Strafrecht und Strafprozessrecht.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

